

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2011)

Teil D - Prüfintervalle bei bestehenden Kleinf Feuerungen

Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Nennwärmeleistung [kW]	Brennstoffwärmeleistung [kW]	Prüfintervall
Alle Brennstoffe	alle	-	innerhalb von 4 Wochen ab Inbetriebnahme
Gasförmige Brennstoffe	<26 kW	-	alle 4 Jahre
Standardisierte biogene oder fossile Brennstoffe	<50 kW	-	alle 2 Jahre
Standardisierte biogene oder fossile Brennstoffe (Warmwasserbereiter)	≥26 kW	-	alle 2 Jahre
Nicht standardisierte biogene Brennstoffe	<50 kW	-	jährlich
Nicht standardisierte biogene Brennstoffe (Warmwasserbereiter)	≥26 kW	-	jährlich
Alle Brennstoffe	≥50 kW	-	jährlich
Alle Brennstoffe (Blockheizkraftwerke)	-	alle	jährlich

Dem Verfügungsberechtigten wird ein Prüfbericht gemäß den Regeln der Technik zur Verwahrung bis zumindest zur nächsten Überprüfung ausgehändigt.

Umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Nennwärmeleistung [kW]	Brennstoffwärmeleistung [kW]	Prüfintervall
Nicht standardisierte biogene Brennstoffe	≤400 kW	-	innerhalb von 4 Wochen ab Inbetriebnahme
Alle Brennstoffe	>400 kW	-	innerhalb von 4 Wochen ab Inbetriebnahme
Alle Brennstoffe (Blockheizkraftwerke)	alle	-	innerhalb von 4 Wochen ab Inbetriebnahme
Alle Brennstoffe (Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke)	-	≥1 MW ≤2 MW	alle 5 Jahre
Alle Brennstoffe (Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke)	-	>2 MW	alle 3 Jahre

Dem Verfügungsberechtigten wird ein Prüfbericht gemäß den Regeln der Technik zur Verwahrung bis zumindest zur nächsten Überprüfung ausgehändigt.

In den Jahren, in denen eine umfassende Überprüfung durchgeführt wird, ist eine einfache Überprüfung nicht erforderlich.

Quelle

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2011) gemäß Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung vom 28. Jänner 2011 an das Bundeskanzleramt ([VSt-5451/69](http://www.vst-5451/69))

Diese Tabellen wurden vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.at/>) im Auftrag des BMLFUW für die Initiative Richtig Heizen (<http://www.richtigheizen.at/>) im Jänner 2012 erstellt.

Anmerkungen

- Generelle Ausnahmen von der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung bestehen für Feuerungsanlagen mit bis zu 250 Betriebsstunden im Jahr (Ausfallsreserven), abgelegene Standorte ohne Stromversorgung, bestehende Feuerungsanlagen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zur Herstellung der Messöffnung sowie länderspezifisch optional für Raumheizgeräte.
- Bis zur landesrechtlichen Umsetzung der hier angeführten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken in den Bundesländern sind Überprüfungspflichten und Grenzwerte für den Betrieb der jeweiligen bestehenden Landesgesetzgebung weiterhin gültig.
- Alle Angaben vorbehaltlich Irrtum, Satz- und Druckfehler. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen. Informieren Sie sich bei der gesetzgebenden Behörde über mögliche Änderungen.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2011)

Teil E - Messparameter, Messverfahren und Prüfpunkte bei bestehenden Kleinf Feuerungen

Messparameter der einfachen und umfassenden Überprüfung

Messparameter	Einfache Überprüfung	Umfassende Überprüfung*
CO	x	x
CO ₂ oder O ₂	x	x
Verbrennungslufttemperaturen	x	x
Abgastemperaturen	x	x
Kesseltemperatur	x	x
Förderdruck im Fang	x	x
Abgasverlust	x	x
Rußzahl	nur bei flüssigen Brennstoffen	nur bei flüssigen Brennstoffen
NO _x	nur bei Blockheizkraftwerken	x
OGC	-	x
Staub	-	x
SO ₂	-	x
Sonstige Parameter	-	x

* Im Rahmen der umfassenden Überprüfung müssen sämtliche für die Feuerungsanlage in Frage kommenden Parameter geprüft werden.

Messverfahren der einfachen und umfassenden Überprüfung

Messverfahren	Einfache Überprüfung*	Umfassende Überprüfung**
bei erstmaliger Prüfung	bei vorwiegendem Betriebszustand	bei kleinster Leistung und bei Nennwärmeleistung
bei wiederkehrender Prüfung	bei vorwiegendem Betriebszustand	bei vorwiegendem Betriebszustand

* Die Messung erfolgt gemäß jeweiliger Önorm (ÖNORM M 7510,...) nach Regeln der Technik.

** Die Messung erfolgt nach Regeln der Technik. Die Emissionen werden durch 3 Halbstundenmittelwerte innerhalb von 3 Stunden Messdauer bestimmt.

Prüfpunkte der einfachen und umfassenden Überprüfung

Prüfpunkte	Erstmalige Überprüfung	Wiederkehrende Überprüfung
Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der Abschnitte IV und V (VSt-5451/69)		
Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken	x	x
Brenn- und Kraftstoffe	x	x
Weitere Prüfpunkte		
Typenschild	x	x
CE-Kennzeichnung	x	x
Technische Dokumentation	x	x
Technische Veränderungen der Feuerungsanlage	x	x
Dimensionierung des allenfalls erforderlichen Pufferspeichers bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	x	x
Funktion der Abgasklappe	-	x
Dichtheit des Heizkessels einschließlich der Verschlüsse	-	x
Verbrennungsluft (ausreichende Luftzufuhr, Ventilator, etc.)	-	x
Funktion des Zugreglers bzw. der Explosionsklappe	-	x
Förderdruck im Fang	-	x
Heizflächen und Rostfunktion (bei Festbrennstoffheizungen)	-	x
Brennstoffe (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probenentnahme)	-	x
Gültigkeit des Status als Ausfallsreserve	-	x

Quelle

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2011) gemäß Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung vom 28. Jänner 2011 an das Bundeskanzleramt ([VSt-5451/69](http://www.umweltbundesamt.at))

Diese Tabellen wurden vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.at>) im Auftrag des BMLFUW für die Initiative Richtig Heizen (<http://www.richtigheizen.at>) im Jänner 2012 erstellt.

Anmerkungen

- Generelle Ausnahmen von der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung bestehen für Feuerungsanlagen mit bis zu 250 Betriebsstunden im Jahr (Ausfallsreserven), abgelegene Standorte ohne Stromversorgung, bestehende Feuerungsanlagen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zur Herstellung der Messöffnung sowie länderspezifisch optional für Raumheizgeräte.
- Bis zur landesrechtlichen Umsetzung der hier angeführten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken in den Bundesländern sind Überprüfungspflichten und Grenzwerte für den Betrieb der jeweiligen bestehenden Landesgesetzgebung weiterhin gültig.
- Alle Angaben vorbehaltlich Irrtum, Satz- und Druckfehler. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen. Informieren Sie sich bei der gesetzgebenden Behörde über mögliche Änderungen